

---

**Satzung vom 29.10.2014 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-)**

---

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) sowie des § 53 Abs. 1 e) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926) - in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem.

§ 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW-) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 29.10.2014

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 05.11.2014, Folge 727**